

Bericht des Rechnungshofes

**Ausgewählte Leistungsbereiche in der
Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan;
Follow-up-Überprüfung**

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	92
-----------------------	----

Kärnten**Wirkungsbereich des Landes Kärnten**

Ausgewählte Leistungsbereiche in der
Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan;
Follow-up-Überprüfung

KURZFASSUNG	93
Prüfungsablauf und -gegenstand	99
Leistungsbereich Verwaltungsstrafverfahren	99
Leistungsbereich Betriebsanlagenverfahren	110
Leistungsbereich Bürgerservice	117
Schlussempfehlungen	118

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BH	Bezirkshauptmannschaft(en)
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMWA	Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
EDV	elektronische Datenverarbeitung
EU	Europäische Union
EUR	Euro
gem.	gemäß
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
IT	Informationstechnologie
LGBL	Landesgesetzblatt
lt.	laut
Nr.	Nummer
n.v.	nicht verfügbar
RH	Rechnungshof
rd.	rund
S.	Seite
TZ	Textzahl(en)
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalent(e)
VStV	Verwaltungsstrafverfahren
z.B.	zum Beispiel

Wirkungsbereich des Landes Kärnten

Ausgewählte Leistungsbereiche in der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan; Follow-up-Überprüfung

Die Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan bzw. das Land Kärnten setzten die Empfehlungen des RH, die er für ausgewählte Leistungsbereiche der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan (Verwaltungsstrafverfahren, Betriebsanlagenverfahren und Bürgerservice) im Jahr 2012 (Reihe Kärnten 2012/2) veröffentlicht hatte, teilweise um. Dies betraf insbesondere folgende Verbesserungen im Verfahrensablauf bei Verwaltungsstrafen: zentrale Abfertigung von Anonymverfügungen, Einsatz der elektronischen Signatur im ordentlichen Strafverfahren und die Implementierung eines standardisierten Einstellungsvorschlags für Verwaltungsstrafverfahren.

Ein Benchlearning-Prozess im Verwaltungsstrafbereich zur Verbesserung der Erledigungszahlen je Mitarbeiter war nicht gestartet worden. Rechtlich vorgesehene Überprüfungen insbesondere gefährlicher Betriebsanlagen führte die Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan nicht im vorgeschriebenen Umfang durch. Eine zentrale Stelle zur möglichst kundenfreundlichen Erbringung von häufig nachgefragten Leistungen (Bürgerbüro) war in der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan nicht eingerichtet.

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Ziel der Follow-up-Überprüfung der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan (BH St. Veit) bzw. des Landes Kärnten war es, die Umsetzung von Empfehlungen zu beurteilen, die der RH bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung abgegeben hatte. (TZ 1)

Aufbauorganisation bei Verwaltungs- strafverfahren

Die Fallzuweisung an die Sachbearbeiter in der BH St. Veit für Verfahren im Bereich Straßenverkehr erfolgte weiterhin nach einem unveränderten Buchstabenschlüssel. Die Empfehlung, bei der Zuweisung der Verwaltungsstrafverfahren im Bereich Straßenverkehr an die Sachbearbeiter ein Rotationssystem vorzusehen, war somit nicht umgesetzt. Dies, obwohl eine regelmäßige Rotation ein wichtiges

**Ablauforganisation
der Verwaltungs-
strafverfahren**

Element einer effizienten internen Kontrolle darstellt und verhindert, dass die Objektivität beeinträchtigende Nahebeziehungen entstehen. (TZ 2)

IT-Programme für Verwaltungsstrafverfahren

Eine Vermeidung von Schnittstellen innerhalb Kärntens durch die Verwendung eines einheitlichen IT-Programms für Verwaltungsstrafverfahren sowohl in den Bezirkshauptmannschaften als auch in den Städten mit eigenem Statut war dem Land Kärnten nicht gelungen. Allerdings prüfte das Land Kärnten die Übernahme einer vom BMI angebotenen Applikation und zog deren Einsatz innerhalb der nächsten zwei Jahre in den Bezirkshauptmannschaften in Erwägung. Ziel war es, bundesweit die gleiche Strafenapplikation einzusetzen. Durch die vom Land Kärnten gesetzten Vorbereitungsarbeiten zur Übernahme der Applikation VStV-Neu war die Empfehlung an das Land Kärnten, die länderweise unterschiedlichen IT-Applikationen für Verwaltungsstrafverfahren auf Möglichkeiten einer länderübergreifenden Kooperation zu prüfen, teilweise umgesetzt. (TZ 3)

Einleitung der Strafverfahren – Anzeigen

Die Empfehlung an das Land Kärnten, den zentralen Datenimport der Anzeigen in das IT-Programm für Verwaltungsstrafverfahren vorzusehen, war umgesetzt, weil das Land Kärnten seit März 2012 die übermittelten Anzeigendaten zentral einlas und ein lokales Importieren der Daten in den Bezirkshauptmannschaften nicht mehr notwendig war. (TZ 4)

Verfahrenseinstellungen

Das Land Kärnten bereitete die Implementierung eines automatischen Einstellungsvorschlages für einzustellende Verwaltungsstrafverfahren in die Strafenapplikation vor und plante die Umsetzung bis Ende September 2014, so dass diese Empfehlung teilweise umgesetzt war. (TZ 5)

Ablauf Anonymverfügungen

Die Empfehlung an das Land Kärnten, Anonymverfügungen nach Radaranzeigen vollautomatisch zu verarbeiten, war durch den seit Ende 2012 in der Bezirkshauptmannschaft Hermagor (BH Hermagor) eingerichteten automatischen Verfahrensablauf für Anonymverfügungen umgesetzt. (TZ 6)

Die von der BH St. Veit erstellten Anonymverfügungen fertigte die BH St. Veit nicht über das seit 2012 in Betrieb befindliche zentrale Druckzentrum des Landes Kärnten, sondern selbst ab (im Jahr 2012 waren das 13.233 Anonymverfügungen; 2013 1.444). Allerdings wurden die in der BH Hermagor ab Ende 2012 für die BH St. Veit abgearbeiteten Anonymverfügungen – und damit rd. 91 % der Anonymverfügungen der BH St. Veit – zentral über das Druckzentrum abgefertigt, so dass die Empfehlung, Anonymverfügungen zentral abzufertigen, teilweise umgesetzt war. (TZ 7)

Ablauf Strafverfügungen und Straferkenntnisse

Da das Land Kärnten an der Implementierung einer landesweiten zentralen Abfertigungsmöglichkeit für Strafverfügungen arbeitete, war die Empfehlung, für Strafverfügungen eine landesweit zentrale Abfertigung für sämtliche Bezirkshauptmannschaften einzuführen, teilweise umgesetzt. (TZ 8)

In Kärnten bestand die Möglichkeit, die elektronische Signatur auf allen Schriftstücken der Bezirkshauptmannschaften aufzubringen; bei allen zentral abgefertigten Schriftstücken wird diese auch aufgebracht. Somit war die Empfehlung, die elektronische Signatur für Strafverfügungen und Straferkenntnisse einzuführen, umgesetzt. (TZ 9)

Personalausstattung für Verwaltungs- strafverfahren

Die Empfehlung, die Ursachen für die geringen Erledigungszahlen der Verwaltungsstrafverfahren je Mitarbeiter im Zuge eines Benchmarking-Prozesses zu analysieren, noch vorhandene Rationalisierungspotenziale im Personaleinsatz auszuschöpfen und eine Steigerung der Erledigungszahlen anzustreben, setzte die BH St. Veit nicht um.

Die BH St. Veit hatte keine Kenntnis über die Entwicklung der von ihr erledigten Verwaltungsstrafverfahren und stellte keinen Vergleich der eigenen Erfolgswahlen mit jenen der anderen Bezirkshauptmann-

schaften in einem Benchlearning-Prozess an. Das Land Kärnten hatte dafür auch nicht die notwendige Grundlage über ein funktionierendes Berichtswesen geschaffen. Auch reduzierte die BH St. Veit nicht das eingesetzte Personal im Verwaltungsstrafbereich, obwohl die Anzahl der manuell erledigten Verfahren in der BH St. Veit ab Ende 2012 gesunken war. (TZ 10)

Ablauforganisation der Betriebs- anlagenverfahren

Zeitvorgaben und Controlling der Betriebsanlagenverfahren

Das Land Kärnten hatte noch keine zeitlichen Vorgaben für die Abwicklung von Betriebsanlagenverfahren festgelegt und keine Maßnahmen zur Einrichtung eines landesweiten, in das elektronische Aktenverwaltungssystem integrierten kennzahlenbasierten Prozesscontrolling-Systems für Betriebsanlagen gesetzt. Die diesbezügliche Empfehlung war daher nicht umgesetzt. Dies wäre jedoch Voraussetzung für eine Analyse der Verfahrenseffizienz und für Benchlearning zwischen den einzelnen Verwaltungseinheiten. (TZ 11)

Verfahrenskonzentration

Die Empfehlung, die Verfahrenskonzentration von Genehmigungsverfahren für Betriebsanlagen mit Baurechtsangelegenheiten in Abstimmung mit den Gemeinden zu forcieren und eine entsprechende Verordnung als Grundlage zu erlassen, war teilweise umgesetzt. Dies deshalb, weil die Verordnung zur Übertragung von Baurechtsangelegenheiten für Betriebsanlagen nur den Bezirk Hermagor betraf. (TZ 12)

Überprüfungen von Betriebsanlagen

Die Empfehlung an das Land Kärnten und die BH St. Veit, Überprüfungen von Betriebsanlagen nach einem Prüfungsplan systematisch durchzuführen, war nicht umgesetzt. Einen Prüfungsplan, nach dem Überprüfungen aller gefährlichen Betriebsanlagen (insbesondere alle Tankstellen des Bezirks oder Betriebe mit besonderen Überwachungspflichten¹) systematisch und regelmäßig vorgesehen sind, hatten weder das Land noch die BH St. Veit ausgearbeitet. Das aufgrund der EU-Richtlinie 2010/75/EU ausgearbeitete Umweltinspektionsprogramm des Landes Kärnten umfasste lediglich IPPC-

¹ gemäß Erlass des (damaligen) BMWA v. 17.6.2002, Zl. 33.310/1-I/8/02

Anlagen (Anlagen zur integrierten Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und nicht alle Betriebsanlagen. (TZ 13)

Das Land Kärnten und die BH St. Veit setzten die Empfehlung, die in einem Erlass des Wirtschaftsressorts aus dem Jahr 2002 vorgesehene regelmäßige kommissionelle Überprüfung gefährlicher Betriebsanlagen sicherzustellen, nicht um. Weder gab die BH St. Veit die diesbezügliche verpflichtende Meldung an das Land Kärnten ab, noch traf das Land Kärnten als die für die Erfassung und Evidenthaltung der zu überprüfenden Betriebsanlagen zuständige Stelle geeignete Maßnahmen, um die landesweite Einhaltung der im Erlass vorgesehenen regelmäßigen Überprüfungen sicherzustellen. Darüber hinaus verwies der RH auf seine Feststellung im Bericht „Bezirkshauptmannschaften – Sprengelgrößen und Effizienz“ (Bund 2014/8), wonach bundesweit einheitliche Auslegungs- und Vollzugsvorgaben (z.B. Richtlinien zur Überprüfung von Betriebsanlagen) zur Gewährleistung eines einheitlichen Gesetzesvollzugs zweckmäßig wären. (TZ 14)

Einrichtung eines Bürgerbüros

Die Empfehlung, für parteiverkehrintensiv und oft nachgefragte Leistungen (z.B. Führerschein- und Passangelegenheiten) ein zentrales Bürgerbüro mit Zahlungsmöglichkeit einzurichten, setzte die BH St. Veit nicht um. Es waren weiterhin die Amtskasse und das Führerscheinwesen im ersten Stock des Amtsgebäudes untergebracht; ein Lift war nicht vorhanden. Reisedokumente wurden im Erdgeschoß des Hauptgebäudes ausgestellt. (TZ 15)

Kenndaten der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan					
Rechtsgrundlagen	Gesetz vom 28. Jänner 1982 über die Organisation der Bezirkshauptmannschaften, LGBL. Nr. 19/1982 i.d.g.F.				
	2010	2011	2012	2013	Änderung von 2010 auf 2013
	in VBÄ				in %
Mitarbeiteranzahl zum 31.12.	88,94	88,56	88,37	90,42	+ 1,7
Gebahrung	in EUR				
Personalaufwand lt. Rechnungsabschluss	4.246.248	4.257.817	4.447.280	4.857.359	+ 14,4
Sachausgaben lt. Rechnungsabschluss	955.700	735.133	781.392	764.115	- 20,0
Gesamtausgaben	5.201.948	4.992.951	5.228.672	5.621.474	+ 8,1
Leistungen	Anzahl				
Erledigungen Verwaltungsstrafverfahren	23.956	20.974	25.491	13.546	- 43,5
	in VBÄ				
Mitarbeiter für Verwaltungsstrafverfahren	10,0 ¹	9,59	9,97	9,50	- 5,0
	Anzahl				
Betriebsanlagen- (Genehmigungs-, Bau- und Überprüfungs-)verfahren	92	80	108	93	+ 1,1
	in VBÄ				
Mitarbeiter für Betriebsanlagenverfahren	2,28	1,50	2,14	2,53	+ 11,0
	Anzahl				
Leistungen Bürgerservice	12.901	10.016	12.805	8.771	- 32
	in VBÄ				
Mitarbeiter im Bürgerservice	3,43	3,27	3,53	3,53	+ 2,9
Einrichtung eines Bürgerbüros	nein				

Tabelle enthält Rundungsdifferenzen

¹ inklusive Leihpersonal (0,7 Vollbeschäftigungsäquivalente)

Quellen: BH St. Veit; Amt der Landesregierung in Kärnten

**Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan;
Follow-up-Überprüfung****Prüfungsablauf und
-gegenstand**

1 Der RH überprüfte im Juni und Juli 2014 bei der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan (BH St. Veit) und beim Land Kärnten die Umsetzung ausgewählter Empfehlungen, die er bei der vorangegangenen Gebarungsüberprüfung „Ausgewählte Leistungsbereiche der Bezirkshauptmannschaften Melk, St. Johann im Pongau und St. Veit an der Glan“ gegenüber der BH St. Veit bzw. dem Land Kärnten abgegeben hatte. Der in der Reihe Kärnten 2012/2 veröffentlichte Bericht wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet. Der RH wählte für diese Follow-up-Überprüfung das Land Kärnten und die BH St. Veit nach Maßgabe der Anzahl der Empfehlungen mit hohem Verbesserungspotenzial aus.

Weiters hatte der RH zur Verstärkung der Wirkung seiner Empfehlungen deren Umsetzungsstand bei den überprüften Stellen nachgefragt. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens hatte er in seinem Bericht Reihe Kärnten 2013/9 veröffentlicht.

Zu dem im Oktober 2014 übermittelten Prüfungsergebnis nahm das Land Kärnten im Jänner 2015 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im März 2015.

Leistungsbereich Verwaltungsstrafverfahren

Aufbauorganisation

2.1 (1) In Verfahren im Bereich Straßenverkehr erfolgte in der BH St. Veit die Fallzuweisung an die Sachbearbeiter nach einem Buchstabenschlüssel. Eine Rotation der Buchstabenzuteilung war nicht vorgesehen. Um eine interne Kontrolle und Qualitätskontrolle sicherzustellen, hatte der RH in seinem Vorbericht (TZ 7) der BH St. Veit empfohlen, bei der Zuweisung der Verwaltungsstrafverfahren im Bereich Straßenverkehr an die Sachbearbeiter ein Rotationssystem vorzusehen.

(2) Die BH St. Veit hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass das vom RH empfohlene Rotationssystem im Rahmen der Strafreferententagung des Landes Kärnten im März 2013 diskutiert worden sei. Dabei sei einhellig festgestellt worden, dass durch die Krankheits- und Urlaubsvertretungen sowie aufgrund personeller Veränderungen schon immer teilweise ein Rotationssystem bestanden habe.

Nach der Realisierung des neuen „VStV²-Strafenprogrammes“ werde sich die BH St. Veit nochmals mit dieser Empfehlung des RH auseinandersetzen.

² Verwaltungsstrafverfahren

(3) Wie der RH nunmehr feststellte, erfolgte die Fallzuweisung an die Sachbearbeiter in der BH St. Veit für Verfahren im Bereich Straßenverkehr weiterhin nach einem unveränderten Buchstabenschlüssel.

Die Teilnehmer der Strafreferententagung des Landes Kärnten (im März 2013) lehnten das Rotationssystem ab und begründeten dies insbesondere mit dem Mehraufwand für laufende Anpassungen im EDV-Workflow.

2.2 Die Empfehlung, bei der Fallzuweisung von Verkehrsstrafen an die Sachbearbeiter eine Rotation vorzusehen, war in der BH St. Veit nicht umgesetzt. Eine regelmäßige Rotation stellt ein wichtiges Element einer effizienten internen Kontrolle dar und verhindert, dass die Objektivität beeinträchtigende Nahebeziehungen entstehen. Der RH hielt seine Empfehlung, eine Rotation für die Fallzuweisung für Verkehrsstrafen vorzusehen, aufrecht. Der durch die Anpassungen des EDV-Workflows entstehende Mehraufwand wäre durch angemessene Rotationsintervalle (z.B. drei Jahre) zu begrenzen.

2.3 *Laut Stellungnahme des Landes Kärnten verwies die BH St. Veit nochmals auf das Ergebnis der Strafreferententagung aus dem Jahr 2013, wonach durch die Urlaubs- und Krankheitsvertretungen teilweise ein Rotationssystem bestünde und die mit einem Rotationssystem verbundene laufende Anpassung im EDV-Workflow einen enormen Mehraufwand bedeuten würde. Eine Rotation erschiene auch deshalb nicht zielführend und würde der Qualität der Arbeit Abbruch leisten, weil die Erledigung von Akten spezieller Rechtsgebiete spezielles Wissen der Sachbearbeiter erfordere.*

2.4 Der RH entgegnete dem Land Kärnten, dass die Rotation einer effizienten internen Kontrolle dient und einer zu starken, die Objektivität allenfalls beeinträchtigenden Nahebeziehung, vorbeugen soll. Er war der Ansicht, dass sowohl die fachliche Expertise wie auch die Gewährleistung der Objektivität wesentliche Komponenten der Qualität der Leistungserbringung darstellen.

Der durch die Anpassungen des EDV-Workflows entstehende Mehraufwand wäre durch angemessene Rotationsintervalle (z.B. drei Jahre) zu begrenzen.

Ablauforganisation
der Verwaltungsstraf-
verfahren

IT-Programme für Verwaltungsstrafverfahren

3.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 12) dem Land Kärnten empfohlen, hinsichtlich der länderweise unterschiedlichen IT-Applikationen für Verwaltungsstrafverfahren Möglichkeiten einer länderübergreifenden Kooperation zu prüfen und zu nutzen; zur Vermeidung von Schnittstellen innerhalb eines Landes wäre auf die Verwendung eines einheitlichen IT-Programms sowohl in den Bezirkshauptmannschaften als auch in den Städten mit eigenem Statut hinzuwirken.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das Land Kärnten mitgeteilt, dass – sobald die IT-Applikation VStV-Neu (Verwaltungsstrafverfahren-Neu) des BMI vollständig im Einsatz sei – auch Kärnten in Abstimmung mit den anderen Bundesländern eine Übernahme dieser Lösung prüfen werde.

(3) a) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Land Kärnten die Übernahme der vom BMI angebotenen Applikation des VStV-Neu prüfte und deren Einsatz innerhalb der nächsten zwei Jahre in den Bezirkshauptmannschaften in Erwägung zog. So schuf zur Zeit der Gebarungsüberprüfung (Mitte 2014) eine aus Vertretern der Länder und des BMI bestehende Arbeitsgruppe die Voraussetzungen, um die vom BMI entwickelte VStV-Neu Applikation allen Ländern zur Verfügung stellen zu können. Ziel war es, bundesweit die gleiche Strafenapplikation einzusetzen. Im Burgenland lief bereits ein Probetrieb in den Bezirkshauptmannschaften. Der Start der bundesweiten Implementierung war mit Mitte 2015 geplant.

b) In den Städten mit eigenem Statut (Villach und Klagenfurt) bestanden zur Zeit der Gebarungsüberprüfung (Mitte 2014) noch immer eigene IT-Lösungen für Verwaltungsstrafverfahren. Vereinbarungen zur Vereinheitlichung/Anpassung an das in den Bezirkshauptmannschaften genutzte Programm schloss das Land Kärnten nicht.

3.2 Der RH kritisierte, dass eine Vermeidung von Schnittstellen innerhalb Kärntens durch die Verwendung eines einheitlichen IT-Programms für Verwaltungsstrafverfahren sowohl in den Bezirkshauptmannschaften als auch in den Städten mit eigenem Statut bislang nicht gelungen war. Der RH erachtete das Projekt, auf Bundesebene die länderweise unterschiedlichen IT-Applikationen für Verwaltungsstrafverfahren zu vereinheitlichen, für zweckmäßig und geeignet, der Empfehlung des RH Rechnung zu tragen. Die Empfehlung des RH ist im Hinblick auf die Vorbereitungsarbeiten des Landes Kärnten zur Übernahme der Applikation VStV-Neu somit zum Teil umgesetzt. Der RH empfahl daher dem Land Kärnten – unter Einbindung der Städte mit eigenem Sta-

tut –, jene IT-Lösung voranzutreiben, die eine möglichst bundesweite Vereinheitlichung der IT-Applikationen ermöglicht, um Schnittstellen abzubauen.

- 3.3** *Laut Stellungnahme des Landes Kärnten laufe derzeit mit aktiver Beteiligung des Landes Kärnten ein gemeinsames Evaluierungsprojekt aller Bundesländer über die Einführung des Systems „VStV-Neu“, welches das Land Burgenland seit Mai 2014 verwende. Im aktuellen Evaluierungsprojekt würden die notwendigen Anpassungen und Kosten einer Nutzung durch alle Bundesländer und Statutarstädte erhoben. Im Februar 2015 sollte die Entscheidung über den Zeitpunkt des Umstieges fallen.*

Einleitung der Strafverfahren – Anzeigen

- 4.1** (1) In Kärnten wurden alle elektronisch verarbeiteten Anzeigen von Verwaltungsübertretungen durch die IT-Abteilung des Landes Kärnten den zuständigen Bezirkshauptmannschaften zugeteilt und diesen anschließend zum lokalen Datenimport in das IT-Programm bereitgestellt. Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 14) dem Land Kärnten empfohlen, im Zuge der Neugestaltung und Vereinheitlichung der IT-Lösung in Kärnten (dazu TZ 3) den zentralen Datenimport der Anzeigen in das IT-Programm für Verwaltungsstrafverfahren durch das Land Kärnten vorzusehen und somit das manuelle lokale Einspielen der Daten in das System durch die Bezirkshauptmannschaften vor Ort abzulösen.
- (2) Im Nachfrageverfahren hatte das Land Kärnten mitgeteilt, dass die Anzeigendaten seit März 2012 zentral am Server eingelesen und verarbeitet würden. Für die individuelle Bearbeitung würden die Akten in die jeweils zuständige Bezirkshauptmannschaft über das Workflowsystem automatisiert weitergeleitet.
- (3) Wie der RH nunmehr feststellte, spielte das Land Kärnten seit März 2012 die über die VStV- und Radaranzeigenschnittstellen des Bundes an das Land Kärnten übermittelten Daten zentral in das IT-Programm für Verwaltungsstrafverfahren der Bezirkshauptmannschaften ein.
- 4.2** Der RH erachtete die Empfehlung an das Land Kärnten, den zentralen Datenimport der Anzeigen in das IT-Programm für Verwaltungsstrafverfahren vorzusehen, als umgesetzt, weil das Land Kärnten seit März 2012 die übermittelten Anzeigendaten zentral einlas und ein lokales Importieren der Daten in den Bezirkshauptmannschaften nicht mehr notwendig war.

Verfahrenseinstellungen

5.1 (1) Die Behörde hat unter gesetzlich festgelegten Voraussetzungen von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen. In Kärnten wurden nicht weiter zu verfolgende Übertretungen bei der Kontrolle der Anzeigen manuell von der elektronischen Verarbeitung ausgenommen. In der BH St. Veit wurden nicht alle einzustellenden Verfahren (z.B. Übertretungen im Straßenverkehr in Fahrzeugen mit ausländischem Kennzeichen) formal erledigt. Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 15) dem Land Kärnten empfohlen, in die Strafenapplikation einen standardisierten, den übrigen Ländern angeglichenen Einstellungsvorschlag für Verwaltungsstrafverfahren zu implementieren.

(2) Die BH St. Veit hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass seit der Überprüfung durch den RH keine Änderung eingetreten sei.

(3) Wie der RH nunmehr feststellte, plante das Land Kärnten die Implementierung eines automatischen Einstellungsvorschlages bis Ende September 2014 und holte dazu eine Kostenschätzung ein.

5.2 Der RH begrüßte die Vorbereitung zur Implementierung eines Einstellungsvorschlags in die Strafenapplikation und bewertete die Empfehlung, einen standardisierten Einstellungsvorschlag für Verwaltungsstrafverfahren zu implementieren, als teilweise umgesetzt. Er hielt seine Empfehlung aufrecht und empfahl, die geplante technische Umsetzung zügig weiterzuführen.

5.3 *Laut Stellungnahme des Landes Kärnten sei die Implementierung für die standardisierte Einstellung von nicht verfolgbaren Straftaten abgeschlossen und seit 25. Oktober 2014 in allen Bezirkshauptmannschaften produktiv.*

Ablauf Anonymverfügungen

6.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 17) dem Land Kärnten bzw. der BH St. Veit empfohlen, in die Strafenapplikation eine vollautomatische Routine zur Verarbeitung von Anonymverfügungen nach Radaranzeigen zu implementieren.

(2) Im Nachfrageverfahren hatten die BH St. Veit und das Land Kärnten mitgeteilt, dass Radaranzeigen im Bereich der Anonymverfügungen vollautomatisch abgearbeitet würden. Die Verarbeitung der Anonymverfügungen erfolge nunmehr für alle Kärntner Bezirkshauptmann-

schaften zentral in der Bezirkshauptmannschaft Hermagor (BH Hermagor); die Bearbeitung erfolgte vom Einlesen der Anzeigendaten bis zum Versand vollautomatisch – also ohne manuelle Eingriffe.

(3) Wie der RH nunmehr feststellte, konzentrierte das Land Kärnten die Verarbeitung von Radaranzeigen, die mittels Anonymverfügung zu bestrafen waren, seit Ende 2012 in der BH Hermagor.

Die BH St. Veit bearbeitete weiterhin jene Radaranzeigen, die wegen zu hoher Geschwindigkeitsüberschreitungen nicht mittels Anonymverfügung bestraft werden konnten, sondern mittels Strafverfügung bzw. Straferkenntnis zu erledigen waren. Weiters bearbeitete die BH St. Veit weiterhin Radaranzeigen, die nicht vollautomatisch abgearbeitet werden konnten, weil bspw. das Kennzeichen falsch eingelesen war.

In der BH Hermagor erfolgte das Einlesen und Verarbeiten der Anzeigendaten, die Erledigung ebenso wie die Löschung der Anonymverfügung vollautomatisch. Das in der BH Hermagor eingerichtete Servicecenter hatte die Aufgabe, alle auftretenden Fragen der Bürger, die zwischen dem Versand und der Erledigung der Anonymverfügung liegen, zu bearbeiten (z.B. telefonische Beauskunftung, Beantwortung schriftlicher Anfragen und Fehlerkorrekturen). Nicht bezahlte Anonymverfügungen wurden nach Ablauf der Frist an die Tatortbehörde zur Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens weitergeleitet.

Im Jahr 2013 erledigte die BH Hermagor 15.174 (2012: 4.726) Anonymverfügungen für die BH St. Veit. Damit wurden im Jahr 2013 rd. 91 % der Anonymverfügungen der BH St. Veit durch die BH Hermagor abgearbeitet.

- 6.2** Die Empfehlung an das Land Kärnten, Anonymverfügungen nach Radaranzeigen vollautomatisch zu verarbeiten, war durch den in der BH Hermagor eingerichteten automatischen Verfahrensablauf für Anonymverfügungen umgesetzt.

Die Konzentration der Abwicklung von Anonymverfügungen in der BH Hermagor war nicht Gegenstand der Follow-up-Überprüfung.

7.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 17) dem Land Kärnten und der BH St. Veit empfohlen, Anonymverfügungen zentral abzufertigen.

(2) Im Nachfrageverfahren hatten die BH St. Veit und das Land Kärnten mitgeteilt, dass seit September 2012 die Möglichkeit bestehe, alle erstellten Dokumente über das zentrale Druckzentrum zu drucken und zu versenden.

(3) Wie der RH nunmehr feststellte, erfolgte die Abfertigung (Druck und Versendung) der in der BH Hermagor verarbeiteten Anonymverfügungen – rd. 91 % der Anonymverfügungen der BH St. Veit (siehe TZ 6) – zentral im Druckzentrum des Landes Kärnten.

Die von der BH St. Veit erstellten Anonymverfügungen fertigte die BH St. Veit nicht über das zentrale Druckzentrum, sondern selbst ab; im Jahr 2012 waren das 13.233; 2013 1.444³ Anonymverfügungen.

7.2 Durch die zentrale Abfertigung der in der BH Hermagor abgearbeiteten Anonymverfügungen (in der BH St. Veit betraf dies rd. 91 % der Anonymverfügungen) über das Druckzentrum des Landes Kärnten wurde die Empfehlung, Anonymverfügungen zentral abzufertigen, teilweise umgesetzt. Der RH empfahl der BH St. Veit, unter dem Aspekt der Effizienzsteigerung und Kostenersparnis die zentrale Abfertigung der weiterhin manuell durch die BH St. Veit abgefertigten Anonymverfügungen zu prüfen.

7.3 *Laut Stellungnahme des Landes Kärnten sei geplant, alle manuell erstellten Anonymverfügungen zentral im Wege des Amtes der Kärntner Landesregierung auszudrucken und zu versenden.*

Ablauf Strafverfügungen und Straferkenntnisse

8.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 19) dem Land Kärnten empfohlen, für Strafverfügungen eine landesweit zentrale Abfertigung für sämtliche Bezirkshauptmannschaften einzuführen.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die BH St. Veit mitgeteilt, dass eine landesweite zentrale Abfertigungsstelle für Strafverfügungen nicht existiere. Das Land Kärnten teilte mit, dass mit Jahresende (2013) auch

³ Seit Ende 2012 konzentrierte das Land Kärnten die Verarbeitung der Anonymverfügungen in der BH Hermagor (siehe TZ 6).

der Versand mit Rückscheinen (RS)⁴ über die duale Zustellung erfolgen solle. Der aufwendige manuelle Versand der RSa/RSb-Schriftstücke solle damit in den Bezirkshauptmannschaften wegfallen.

(3) Wie der RH nunmehr feststellte, plante das Land Kärnten, die landesweite zentrale Abfertigung für Strafverfügungen bis Ende November 2014 umzusetzen. Dabei sollten die Zustellinformationen automatisch an das System zurückgemeldet werden und somit keine manuelle Rückscheinverwaltung mehr erforderlich sein. Die Umsetzung der Automatisierung der Rückscheinverwaltung war für das Land Kärnten Bedingung für die zentrale Abfertigung von Strafverfügungen.

8.2 Da das Land Kärnten, insbesondere die IT-Abteilung, an der Implementierung einer landesweiten zentralen Abfertigungsmöglichkeit für Strafverfügungen arbeitete, war die Empfehlung, für Strafverfügungen eine landesweit zentrale Abfertigung für sämtliche Bezirkshauptmannschaften einzuführen, teilweise umgesetzt. Daher empfahl der RH, die Arbeiten an der Einführung einer landesweiten zentralen Abfertigungsmöglichkeit für Strafverfügungen sämtlicher Bezirkshauptmannschaften weiter fortzuführen.

8.3 *Laut Stellungnahme des Landes Kärnten befindet sich die Lösung für die zentrale Abfertigung aller Schriftstücke in Umsetzung. Mit der Produktivsetzung könne noch im 1. Quartal 2015 gerechnet werden.*

9.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 19) dem Land Kärnten empfohlen, die elektronische Signatur für Strafverfügungen und Straferkenntnisse einzuführen.

(2) Das Land Kärnten hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass bei der Versendung von Anonymverfügungen und Strafverfügungen über das zentrale Druckzentrum in Klagenfurt sichergestellt sei, dass immer die Amtssignatur verwendet werde.⁵

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die digitale Signatur bei allen Schriftstücken, die über die zentrale Abfertigung (derzeit nur Abfertigungen für Zustellungen ohne Rückschein – siehe TZ 8) abgewickelt werden, aufgebracht wird. Auch bei nicht zentral abgefertigten Schriftstücken bestand die Möglichkeit, die elektronische Signatur auf das Dokument aufzubringen.

⁴ Aus § 22 Zustellgesetz folgt, dass Strafverfügungen zumindest mit RSb-Brief zuzustellen sind. Die Zustellung von Strafverfügungen zu eigenen Händen wurde mit der Novelle ab Juli 2013 gestrichen (Streichung des § 48 Abs. 2).

⁵ Jedes Dokument könne in der Applikation einzeln vom Benutzer amtssigniert werden.

Personalausstattung
für Verwaltungsstraf-
verfahren

9.2 Die Empfehlung, die elektronische Signatur für Strafverfügungen und Straferkenntnisse einzuführen, war somit umgesetzt. Die elektronische Signatur war insbesondere in jenen Fällen zweckmäßig, in denen die Abfertigung des Schriftstückes zentral erfolgte.

10.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 8) festgestellt, dass die BH St. Veit – im Vergleich mit der BH St. Johann – geringe Erledigungszahlen bei den manuell erledigten Verwaltungsstrafverfahren aufwies (im Jahr 2010: BH St. Johann 5.034 Verfahren pro Vollbeschäftigungsäquivalent gegenüber 2.396 BH St. Veit). Der RH hatte der BH St. Veit empfohlen, die Ursachen für die geringen Erledigungszahlen je Mitarbeiter im Verwaltungsstrafbereich im Zuge eines Benchlearning-Prozesses zu untersuchen, noch vorhandene Rationalisierungspotenziale im Personaleinsatz auszuschöpfen und eine Steigerung der Erledigungszahlen anzustreben.

(2) Die BH St. Veit hatte im Nachfrageverfahren dazu mitgeteilt, dass ein neues elektronisches System ab Oktober 2013 im Einsatz stehen sollte. Mit dem neuen Programm sollten nicht nur die Empfehlungen des RH umgesetzt werden können, sondern der Strafbereich auch für die zukünftigen Anforderungen gerüstet sein.

Das Land Kärnten hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass umfangreiche Verbesserungen der Software und des Ablaufes durchgeführt worden seien: Zentralisierung der Verarbeitung der Anzeigenfiles, Verwendung einheitlicher Vorlagen, Einführung der dualen Zustellung⁶ und Einrichtung eines zentralen Druckzentrums, Zentralisierung der Verarbeitung von Anonymverfügungen und Automatisierung des Mahnlaufes.

(3) a) Der RH stellte nunmehr fest, dass die BH St. Veit die Ursachen für die – bereits im Vorbericht festgestellten – vergleichsweise geringen Erledigungszahlen der Verwaltungsstrafverfahren je Mitarbeiter nicht analysierte und kein Benchlearning-Prozess zwischen den Bezirkshauptmannschaften des Landes Kärnten stattfand.

⁶ Das System der dualen Zustellung bietet Behörden den Vorteil einer einheitlichen Schnittstelle für die elektronische Zustellung und Papierzustellung. Ob die Zustellung letztlich elektronisch oder konventionell erfolgt, ergibt sich aus der Erreichbarkeit der Empfangenden über einen elektronischen Zustelldienst.

Leistungsbereich Verwaltungsstrafverfahren

Folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Anzahl der manuell erledigten Verwaltungsstrafverfahren in der BH St. Veit:

Tabelle 1: Manuell erledigte Verwaltungsstrafverfahren					
	2010	2011	2012	2013	Änderung von 2010 auf 2013
	Anzahl				in %
Anzahl manuell erledigte Verwaltungsstrafverfahren	23.956	20.974	25.491	13.546	- 43,5
<i>davon</i>					
<i>manuelle Anonymverfügungen</i>	11.279	11.250	13.233	1.444	- 87,2
<i>Strafverfügungen und -erkenntnisse</i>	10.828	8.278	11.099	10.388	- 4,1
<i>Exekutionen</i>	1.849	1.446	1.159	1.714	- 7,3
Vollbeschäftigungsäquivalente (VBÄ) ¹ für Verwaltungsstrafverfahren	10,0	9,59	9,97	9,50	- 5
manuelle Erledigungen pro VBÄ	2.396	2.187	2.557	1.426	- 40,5

¹ Das im Jahr 2010 eingesetzte Leihpersonal (Ausfertigung von Exekutionen) im Ausmaß von 0,7 VBÄ wurde in die Berechnung einbezogen.

Quellen: BH St. Veit; Amt der Landesregierung in Kärnten; Berechnungen RH

b) Im Zeitraum seit der Vorprüfung (2010 auf 2013) war die Anzahl der manuell erledigten Verwaltungsstrafverfahren in der BH St. Veit insgesamt weiter zurückgegangen. Der Rückgang der Erledigungszahlen war insbesondere darauf zurückzuführen, dass das Land Kärnten ab Ende 2012 die – allerdings wenig arbeitsintensive – Verarbeitung der Anonymverfügungen in der BH Hermagor konzentrierte (siehe TZ 6). Der Personaleinsatz im Verwaltungsstrafbereich der BH St. Veit war seit der Vorprüfung nahezu nicht zurückgegangen (2010: 10 VBÄ; 2013: 9,5 VBÄ). Die BH St. Veit plante bei Bedarf im Bereich Bau- und Umweltwesen, Mitarbeiter aus dem Verwaltungsstrafbereich dorthin zu versetzen. Den bislang unveränderten Personaleinsatz im Verwaltungsstrafbereich begründete die BH St. Veit insbesondere

- damit, dass die Anzahl der den größeren Arbeitsaufwand verursachenden Strafverfügungen und Straferkenntnisse nahezu gleich geblieben sei, sowie
- mit zahlreichen Vorsprachen und telefonischen Auskunftersuchen der Bürger betreffend Anonymverfügungen, die trotz Einrichtung des Servicecenters in der BH Hermagor (siehe TZ 6) an die BH St. Veit gerichtet wurden und

- mit der Administration verspäteter Zahlungseingänge zu Anonymverfügungen.

Aufzeichnungen über den Ressourceneinsatz für die Leistungen im Zusammenhang mit den von der BH Hermagor abgewickelten Anonymverfügungen lagen in der BH St. Veit nicht auf.

c) Das Land Kärnten bot Auswertungsmöglichkeiten aus dem Strafenprogramm an, z.B. über die Anzahl der Erledigungen und die Durchlaufzeiten von Verwaltungsstrafverfahren, die durchschnittliche Strafhöhe der Delikte, Auflistung der Übertretungen nach Tatorten. Die IT-Abteilung des Landes Kärnten informierte die Mitarbeiter der Strafreferate der Bezirkshauptmannschaften einmal jährlich in Informationsveranstaltungen über Programm-Neuerungen, darunter auch über Auswertungsmöglichkeiten.

Auf Anforderung stellte das Land den Bezirkshauptmannschaften ihre Daten zur Verfügung. Die BH St. Veit forderte bislang keine Statistiken über die bei ihr anhängigen Verwaltungsstrafverfahren vom Land Kärnten an, so dass die BH St. Veit keine Kenntnis über die Entwicklung der Erledigungen im Verwaltungsstrafbereich in ihrem Wirkungsbereich besaß.

- 10.2** Die Empfehlung des RH war nicht umgesetzt, weil die BH St. Veit die Ursachen für die bereits im Vorbericht festgestellten geringen Erledigungszahlen je Mitarbeiter nicht untersuchte und noch vorhandene Rationalisierungspotenziale im Personaleinsatz nicht aufzeigte bzw. ausschöpfte. Zur Einleitung eines Benchlearning-Prozesses hätte (unter Inanspruchnahme der Zahlen der IT-Abteilung des Landes Kärnten) die BH St. Veit als ersten Schritt Kenntnis über die Entwicklung der von ihr erledigten Verwaltungsstrafverfahren benötigt. In weiterer Folge wäre durch einen Vergleich der eigenen Erfolgswahlen mit jenen der anderen Bezirkshauptmannschaften ein Benchlearning-Prozess durchzuführen gewesen. Das Land Kärnten hatte die dazu notwendige Grundlage – ein funktionierendes Berichtswesen über die Verwaltungsstrafverfahren der Bezirkshauptmannschaften – nicht geschaffen.

Der RH hielt seine Empfehlung an die BH St. Veit aufrecht, die Ursachen für die geringen Erledigungszahlen je Mitarbeiter zu untersuchen, noch vorhandene Rationalisierungspotenziale im Personaleinsatz auszuschöpfen und die Erledigungszahlen je Mitarbeiter im Verwaltungsstrafbereich zu steigern. Nach Auffassung des RH ist insbesondere auch das Land Kärnten für eine effektive Durchführung eines Benchlearning-Prozesses verantwortlich. Der RH empfahl daher dem Land Kärnten, die Einrichtung eines landesweiten Berichtswesens (aufbau-

Leistungsbereich Verwaltungsstrafverfahren

end auf den bereits vorhandenen Zahlen) im Bereich der Verwaltungsstrafverfahren und ein Benchlearning zu forcieren.

- 10.3** *Das Land Kärnten wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass trotz des Rückgangs von Verfahren im Zusammenhang mit einfachen Anonymverfügungen ein erheblicher Teil von Rechtsauskünften von der BH St. Veit erteilt werde und dass in den letzten Jahren in einigen Bereichen (z.B. Vollzug des Lohnsozialdumpingbekämpfungsgesetzes, Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes) ein personalintensiver Mehraufwand entstanden sei.*

Laut Stellungnahme des Landes Kärnten lägen die Daten zur Umsetzung eines Benchlearning-Prozesses abrufbereit vor. Da die Bezirkshauptmannschaften jedoch keinen eigenständigen Benchlearning-Prozess aufgesetzt hätten, stelle das Land jeder Bezirkshauptmannschaft nur die sie betreffenden Daten zur Verfügung. Das Land Kärnten begrüße aber die Umsetzung eines Benchlearning-Prozesses und werde den Bezirkshauptmannschaften in Zukunft Daten aller Bezirkshauptmannschaften zur Verfügung stellen und die Bezirkshauptmannschaften bei der Durchführung des Benchlearning-Prozesses unterstützen.

- 10.4** Der RH wies darauf hin, dass zum Zeitpunkt der Einschau in der BH St. Veit keine Aufzeichnungen über den Ressourceneinsatz hinsichtlich der in der Stellungnahme angeführten personalintensiven Mehraufwände vorlagen.

Der RH nahm die Zusage des Landes Kärnten, die Bezirkshauptmannschaften bei der Durchführung des Benchlearning-Prozesses zu unterstützen, positiv zur Kenntnis.

Leistungsbereich Betriebsanlagenverfahren

Ablauforganisation der Betriebsanlagenverfahren

Zeitvorgaben und Controlling der Betriebsanlagenverfahren

- 11.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 24 und 26) dem Land Kärnten empfohlen, für die Betriebsanlagenverfahren zeitliche Vorgaben zu definieren und ein landesweites, in das elektronische Aktenverwaltungssystem integriertes kennzahlenbasiertes Prozesscontrolling-System einzuführen.

(2) Das Land Kärnten hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass Betriebsanlagenverfahren im Wesentlichen von der zeitlichen Abfolge der für das Verfahren erforderlichen Fachgutachten geprägt seien. Für die von zentraler Stelle im Amt der Landesregierung für die Behörden-

verfahren zu erstellenden Amtssachverständigen-Gutachten gebe es bereits eine Prozesssteuerung im Rahmen eines Qualitätssicherungssystems und würden auch bei den Behörden (durch Terminverwaltung und mögliche elektronische Aktenverfolgung) die Grundlagen hierfür ständig verbessert.

(3) Wie der RH nunmehr feststellte, hatte das Land Kärnten noch keine zeitlichen Vorgaben für die Abwicklung von Betriebsanlagenverfahren festgelegt und keine Maßnahmen zur Einrichtung eines Prozesscontrollings für Betriebsanlagenverfahren gesetzt. Es bestand weiterhin eine jährliche Berichtspflicht der Bezirkshauptmannschaften an die Gewerbeabteilung des Landes über die Anzahl der erstellten Bescheide. Dazu gab es jedoch keine Auswertungen oder Verfahrenstatistiken. Das Land Kärnten führte als Grund für die bis zur Zeit der Überprüfung (Mitte 2014) nicht erfolgte Umsetzung die vorgegebenen Prioritätensetzungen an (z.B. Arbeiten an der Transparenzdatenbank).

11.2 Die Empfehlung, zeitliche Vorgaben für Betriebsanlagenverfahren zu definieren und ein landesweites, in das elektronische Aktenverwaltungssystem integriertes kennzahlenbasiertes Prozesscontrolling-System einzuführen, war nicht umgesetzt. Da dies jedoch Voraussetzung für eine Analyse der Verfahrenseffizienz und für Benchlearning zwischen den einzelnen Verwaltungseinheiten war, hielt der RH seine Empfehlung aufrecht. Der RH verwies in diesem Zusammenhang auch auf seine Empfehlungen im Bericht „Bezirkshauptmannschaften – Sprengelgrößen und Effizienz“, Bund 2014/8, TZ 13, zum BH-Controlling, wonach bei der Weiterentwicklung des BH-Controlling als Steuerungsinstrument

- auf eine Form der Datenaufbereitung (analytisch und optisch) zu achten wäre, mit der ein unmittelbarer Vergleich der Bezirkshauptmannschaften ermöglicht wird, und
- die Daten regelmäßig im Sinne der Ableitung von Best-practice-Modellen und dem Aufzeigen von Handlungsnotwendigkeiten und von Optimierungspotenzialen zu analysieren wären sowie
- klare Eingabeweisungen zu geben wären, die eine einheitliche Erfassung von Leistungseinheiten (Stückdefinition) und Zurechnung der Arbeitszeit zu den definierten Leistungsarten gewährleisten.

11.3 *Das Land Kärnten teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es seit September 2014 mit der Fachhochschule Kärnten an der Konzeption und Umsetzung eines Monitoring- und Evaluierungssystems für Betriebsanlagengenehmigungsverfahren arbeite. Bis Mai 2015 solle ein konkreter Vorschlag erfolgen sowie die Anforderungen an ein mögliches Benchmarking-System ausgearbeitet werden. Ziel sei es, ein ausgereiftes Monitoring- und Evaluierungssystem in das neue elektronische Aktenverwaltungssystem des Landes Kärnten zu integrieren.*

Verfahrenskonzentration

12.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 27) dem Land Kärnten empfohlen, die Verfahrenskonzentration von Genehmigungsverfahren für Betriebsanlagen mit Baurechtsangelegenheiten in Abstimmung mit den Gemeinden zu forcieren und mittels Verordnung eine Grundlage zu schaffen, um Gemeinden eine Delegation der Baurechtskompetenzen für Betriebsanlagen an die Bezirkshauptmannschaften zu ermöglichen.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das Land Kärnten mitgeteilt, dass gemeinsam mit dem Gemeindebund Aktivitäten gesetzt worden seien und eine Übertragungsverordnung vorbereitet worden sei.

Die BH St. Veit hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass mit dem derzeitigen Personalstand eine rasche und effiziente Ausführung zusätzlicher baurechtlicher Verfahren nur bedingt möglich sei. Bei einer Delegation der Baurechtskompetenzen wäre die personelle Ausstattung der Behörde dementsprechend zu erhöhen.

(3) a) Wie der RH nunmehr feststellte, forderte die Kärntner Landesregierung im Dezember 2012 die 130 Gemeinden des Landes schriftlich auf, im Gemeinderat einen Beschluss zur Übertragung der Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei betreffend Betriebsanlagen auf die Bezirkshauptmannschaften zu fassen. Von den 130 angeschriebenen Gemeinden befürworteten 25 die Übertragung, 11 Gemeinden sprachen sich dagegen aus. Die übrigen Gemeinden gaben keine Meldung ab, fassten aber auch keine Übertragungsbeschlüsse. Im Bezirk Hermagor fassten alle sieben Gemeinden im Gemeinderat Beschlüsse zur Baurechtsübertragung.

Von den 20 Gemeinden des Bezirks St. Veit an der Glan stimmten sechs Gemeinden der Übertragung zu, zwei sprachen sich dagegen aus; die übrigen Gemeinden gaben keine Meldung ab. Das Land Kärnten teilte mit, dass die Zustimmung der Gemeinden zumeist daran gescheitert sei, dass die Gemeinden Parteistellung in den Bauverfahren betreffend

Betriebsanlagen haben wollten. Um dies zu ermöglichen, erwog das Land Kärnten eine Novelle der Bauordnung, durch die den Gemeinden eine Parteistellung in den übertragenen Bauverfahren zuerkannt werden sollte.

b) Wie der RH weiters feststellte, erging eine Verordnung der Landesregierung vom 25. März 2014⁷, mit der die Besorgung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei betreffend Betriebsanlagen im Bereich der BH Hermagor auf Behörden des Landes übertragen wird (Kärntner Bau-Übertragungsverordnung). Die Kärntner Landesregierung erließ aufgrund mangelnden Interesses der Gemeinden keine gleichlautende Verordnung für die anderen Bezirke Kärntens und somit auch nicht für die BH St. Veit.

c) Weiters teilte die BH St. Veit im Rahmen der Gebarungsüberprüfung mit, dass es aufgrund zwischenzeitig eingetretener Änderungen der Personalsituation möglich sei, den durch die Baurechtsübertragung zusätzlich anfallenden Aufwand zu bewältigen.

- 12.2** Die Empfehlung, die Verfahrenskonzentration von Genehmigungsverfahren für Betriebsanlagen mit Baurechtsangelegenheiten in Abstimmung mit den Gemeinden zu forcieren und eine entsprechende Verordnung als Grundlage zu erlassen, war teilweise umgesetzt. Dies deshalb, weil die Verordnung zur Baurechtsübertragung nur den Bezirk Hermagor betraf.

Der RH empfahl dem Land Kärnten daher, auf weitere Übertragungen betriebsanlagenbezogener Bauangelegenheiten hinzuwirken und mittels Verordnung eine Grundlage zu schaffen (siehe auch Bericht „Bezirkshauptmannschaften – Sprengelgrößen und Effizienz“, Bund 2014/8, TZ 8).

Nach Ansicht des RH ist die Konzentration mehrerer Verfahren bei einer Behörde geeignet, zur Steigerung der Effizienz der staatlichen Verwaltung beizutragen; die rasche Erledigung von Verwaltungsverfahren/Genehmigungsverfahren war auch ein wesentlicher Standortfaktor (siehe dazu „Verwaltungsreform 2011“, Reihe Positionen 2011/1, S. 150 f., Punkt 9.12, S. 153 f., Punkt 9.14). Verfahren könnten dadurch sparsamer – sowohl hinsichtlich des Personal- als auch des Sachaufwands – und rascher – durch die Befassung einer einzigen Behörde in einem einzigen Verfahren – abgewickelt werden. Die Übertragung der baurechtlichen Angelegenheiten würde zudem dem Anlageninhaber den Zugang zur Verwaltung erleichtern, weil sich dieser im Sinne

⁷ LGBl. Nr. 16/2014

des One-stop-shop-Prinzips lediglich an eine Behörde wenden muss, um die erforderlichen Bewilligungen zu erwirken.

Der RH hatte im Rahmen seines Berichts „Bezirkshauptmannschaften – Sprengelgrößen und Effizienz“, Bund 2014/8, TZ 8, weiters festgestellt, dass die Übertragung der baurechtlichen Zuständigkeit für Betriebsanlagen keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Höhe des Personaleinsatzes/Personalaufwands innerhalb der Bezirkshauptmannschaften hatte.

- 12.3** *Laut Stellungnahme des Landes Kärnten würden derzeit eine Änderung der Kärntner Bauordnung 1996 ausgearbeitet und rechtliche Grundlagen für die Delegation der Baurechtskompetenzen festgelegt. Durch die dabei beabsichtigte Parteistellung der Gemeinden sollten die Gemeinden verstärkt motiviert werden, Aufträge an die Landesregierung zur Übertragung der Kompetenz an die Bezirkshauptmannschaften für gewerbliche Betriebsanlagen zu stellen.*

Überprüfungen von Betriebsanlagen

- 13.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 30) dem Land Kärnten und der BH St. Veit empfohlen, Überprüfungen von Betriebsanlagen nach einem Prüfungsplan systematisch durchzuführen.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die BH St. Veit mitgeteilt, dass Tankstellen und Seveso-Betriebe⁸ regelmäßig überprüft würden.

(3) Wie der RH nunmehr feststellte, arbeitete das Land Kärnten aufgrund der EU-Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (IE-RL) ein Umweltinspektionsprogramm für den Zeitraum 2014 bis 2016 aus. Die EU-Richtlinie schrieb verbindlich die periodische Überprüfung der IPPC-Anlagen („Integrated Pollution Prevention and Control“/Anlagen zur Integrierten Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) gemäß Anhang zum Umweltinspektionsprogramm vor. Die vorgeschriebene regelmäßige Überprüfung von Seveso-Betriebsanlagen koordinierte ebenfalls das Land Kärnten.

⁸ Das sind Betriebe (bspw. große Chemieanlagen, Erdölraffinerien, große Treibstoff- und Flüssiglager, Produktion von Pflanzenschutzmitteln oder Düngemitteln) in denen gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind oder bei einem Unfall entstehen könnten, die bestimmte Werte überschreiten. Diese Mengen sind in der Seveso-Richtlinie festgelegt.

Weiters stellte der RH nunmehr fest, dass es sich bei der von der Umweltkontrollabteilung des Landes Kärnten gemeinsam mit der BH St. Veit zwischen Oktober 2010 und November 2011 durchgeführten Überprüfung von Tankstellen um eine einmalige Überprüfung ausgewählter Tankstellen des Bezirks⁹ gehandelt hatte.

Einen Prüfungsplan, nach dem Überprüfungen (v.a. kommissionelle Überprüfungen im Zusammenwirken der Bezirkshauptmannschaft und mehrerer Amtssachverständiger) aller gefährlichen Betriebsanlagen (insbesondere aller Tankstellen des Bezirks oder aller Betriebe mit besonderen Überwachungspflichten¹⁰) systematisch und regelmäßig vorgesehen ist, hatten weder das Land Kärnten noch die BH St. Veit ausgearbeitet.

- 13.2** Die Empfehlung an das Land Kärnten und die BH St. Veit, Überprüfungen von Betriebsanlagen nach einem Prüfungsplan systematisch durchzuführen, war nicht umgesetzt. Das aufgrund der EU-Richtlinie 2010/75/EU ausgearbeitete Umweltinspektionsprogramm des Landes Kärnten umfasste lediglich ausgewählte Anlagen (IPPC-Anlagen gemäß Anhang zum Umweltinspektionsprogramm) und betraf damit nicht alle Betriebsanlagen. Der RH hielt seine Empfehlung daher aufrecht. Er hielt fest, dass seitens des Landes Kärnten und der BH St. Veit Maßnahmen zu ergreifen wären, um die in einen Prüfungsplan aufzunehmenden Betriebsanlagen zunächst zu erfassen und deren regelmäßige kommissionelle Überprüfung sicherzustellen.

- 13.3** *Laut Stellungnahme des Landes Kärnten überprüfe die Umweltabteilung des Landes regelmäßig in Abstimmung mit den betroffenen Behörden die 57 bestehenden IPPC-Anlagen.*

Darüber hinausgehend arbeite das Land Kärnten mit der Fachhochschule Kärnten an der Konzeption und Umsetzung eines Monitoring- und Evaluationssystems für Betriebsanlagengenehmigungsverfahren. Erste Ergebnisse zu den Anforderungen lägen voraussichtlich im 1. Quartal 2015 vor. Darauf aufbauend werde ein konkreter Vorschlag für ein Monitoring- und Evaluationssystem sowie die Ausarbeitung von Anforderungen an ein mögliches Benchmarkingsystem und von Grundlagen für einen über die gefährlichen Anlagen hinausgehenden Prüfungsplan erfolgen.

⁹ Eine vollständige Überprüfung aller Tankstellen des Bezirks erfolgte nicht.

¹⁰ gemäß Erlass des (damaligen) BMWA v. 17.6.2002, Zl. 33.310/1-1/8/02, dazu TZ 14

14.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 30) dem Land Kärnten und der BH St. Veit empfohlen, die in dem Erlass des Wirtschaftsressorts¹¹ vom 17.6.2002, Zl. 33.310/1-I/8/02, vorgesehene regelmäßige kommissionelle Überprüfung gefährlicher Betriebsanlagen sicherzustellen.

(2) Das Land Kärnten und die BH St. Veit gaben im Nachfrageverfahren keine inhaltliche Stellungnahme ab.

(3) Wie der RH nunmehr feststellte, war – mangels vorhandener Prüfungspläne (siehe TZ 13) und mangels ausreichender Dokumentation¹² des Landes Kärnten – die Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben des angeführten Erlasses nicht gewährleistet.

Trotz Aufforderung des Landes erfolgte von der BH St. Veit keine Meldung über die aufgrund des Erlasses durchgeführten Überprüfungen gefährlicher Betriebsanlagen. Die Durchführung der im Erlass vorgesehenen regelmäßigen kommissionellen Überprüfung gefährlicher Betriebsanlagen konnten somit für den Bezirk St. Veit an der Glan weder das Land Kärnten noch die BH St. Veit belegen.

14.2 Die Empfehlung an das Land Kärnten und die BH St. Veit, die im Erlass des Wirtschaftsressorts aus dem Jahr 2002 vorgesehene regelmäßige kommissionelle Überprüfung gefährlicher Betriebsanlagen sicherzustellen, war nicht umgesetzt. Weder gab die BH St. Veit die diesbezügliche verpflichtende Meldung an das Land Kärnten ab, noch traf das Land Kärnten als die für die Erfassung und Evidenthaltung der zu überprüfenden Betriebsanlagen zuständige Stelle geeignete Maßnahmen, um die landesweite Einhaltung der im Erlass vorgesehenen regelmäßigen Überprüfungen sicherzustellen. Der RH hielt deshalb seine Empfehlung, die in dem Erlass des Wirtschaftsressorts¹³ vom 17.6.2002, Zl. 33.310/1-I/8/02, vorgesehene regelmäßige kommissionelle Überprüfung gefährlicher Betriebsanlagen sicherzustellen, aufrecht. Er verwies in diesem Zusammenhang auf seine Feststellung im Bericht „Bezirkshauptmannschaften – Sprengelgrößen und Effizienz“, Bund 2014/8, TZ 10, wonach bundesweit einheitliche Auslegungs- und Vollzugsvorgaben (z.B. Richtlinien zur Überprüfung von Betriebsanlagen) zur Gewährleistung eines einheitlichen Gesetzesvollzugs zweckmäßig wären.

¹¹ damaliges BMWA

¹² über die von den Bezirkshauptmannschaften aufgrund des Erlasses durchzuführenden sowie der tatsächlich durchgeführten Überprüfungen

¹³ damaliges BMWA

14.3 Laut Stellungnahme des Landes Kärnten werde entsprechend dem Erlass des Wirtschaftsressorts – unter Berücksichtigung der von den Bezirkshauptmannschaften eingelangten Vorschläge und unter Einbeziehung der Amtssachverständigen des Landes Kärnten – ein Gesamtprüfungsplan erstellt. Die Bezirkshauptmannschaften seien darauf hingewiesen worden, dass die Überprüfungen regelmäßig durchzuführen und die Berichte der Aufsichtsbehörde vorzulegen seien.

14.4 Der RH wies darauf hin, dass das Amt der Kärntner Landesregierung für die Erfassung und Evidenthaltung der zu überprüfenden Betriebsanlagen zuständig ist. Der RH erachtete über die Information der Bezirkshauptmannschaften hinausgehende Maßnahmen (z.B. Begleitung und Unterstützung der BH St. Veit, Plausibilisierung und allenfalls Kontrolle der Erfassung der Betriebsanlagen) für die Durchführung der im Erlass des Wirtschaftsressorts vorgesehenen regelmäßigen Überprüfungen als erforderlich.

Leistungsbereich Bürgerservice

Einrichtung eines
Bürgerbüros

15.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 34) der BH St. Veit empfohlen, für parteiverkehrtsintensive und oft nachgefragte Leistungen ein zentrales Bürgerbüro mit Zahlungsmöglichkeit einzurichten.

(2) Die BH St. Veit hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass klärende Planungsgespräche zur Schaffung bzw. Errichtung eines zentralen Bürgerbüros samt behindertengerechtem Umbau stattfänden. Die Finanzierung werde parallel abgeklärt.

(3) Wie der RH nunmehr feststellte, war ein zentrales Bürgerbüro in der BH St. Veit bis Juni 2014 nicht eingerichtet. Es waren weiterhin die Amtskasse und das Führerscheinwesen im ersten Stock untergebracht; ein Lift war nicht vorhanden. Reisedokumente wurden im Erdgeschoß des Hauptgebäudes ausgestellt.

Zwar hatte die BH St. Veit Anfang 2012 eine Grobplanung für die Errichtung eines zentralen Bürgerbüros in der BH St. Veit gestartet, fehlende Finanzmittel ebenso wie der Widerstand der Mitarbeiter der BH St. Veit sowie fehlende klare Vorgaben des Landes für die Einrichtung zentraler Bürgerbüros in den Bezirkshauptmannschaften, veranlassten die BH St. Veit jedoch, das Projekt Ende 2012 vorerst zu stoppen.

Leistungsbereich Bürgerservice

Eine erste Schätzung für den Umbau hatte Ausgaben von rd. 71.500 EUR (netto) sowie weitere Ausgaben für eine behindertengerechte Ausführung von rd. 15.900 EUR ergeben. Nach Auskunft der BH St. Veit fehlte zur Finanzierung (rd. 87.400 EUR (netto)) ein Betrag von 10.000 EUR.

- 15.2** Die Empfehlung, für parteiverkehrsintensive und oft nachgefragte Leistungen ein zentrales Bürgerbüro mit Zahlungsmöglichkeit einzurichten, setzte die BH St. Veit nicht um. Die Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle für Bürger und Unternehmer entsprach nach Ansicht des RH den Anforderungen an eine moderne Verwaltung. In einem Bürgerbüro¹⁴ können Kunden an einer Stelle und im Idealfall mit einem einzigen Behördenkontakt Leistungen bis hin zur Abwicklung der Gebührenzahlung in Anspruch nehmen. Der RH hielt seine Empfehlung daher weiterhin aufrecht.
- 15.3** *Das Land Kärnten teilte in seiner Stellungnahmen mit, dass es die Einrichtung eines zentralen Bürgerbüros mit Zahlungsmöglichkeiten als sehr sinnvoll erachte. Die dafür erforderlichen Planungs- und Vorbereitungsarbeiten seien jedoch noch nicht abgeschlossen.*

Schlussempfehlungen

- 16** Der RH stellte fest, dass die BH St. Veit und das Land Kärnten von den überprüften 15 Empfehlungen drei vollständig, sechs teilweise und sechs nicht umgesetzt hatten.

¹⁴ barrierefrei (gem. Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz)

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts Reihe Kärnten 2012/2					
Vorbericht		Follow-up-Überprüfung			
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	umgesetzt	teilweise umgesetzt	nicht umgesetzt
7	Rotationssystem bei der Zuweisung der Verwaltungsstrafverfahren	2			X
12	Länderübergreifende Kooperation bei den IT-Applikationen für Verwaltungsstrafverfahren	3		X	
14	Zentraler Datenimport der Anzeigen in das IT-Programm für Verwaltungsstrafverfahren	4	X		
15	Implementieren eines Einstellungsvorschlags für Verwaltungsstrafverfahren	5		X	
17	Vollautomatische Routine zur Verarbeitung von Anonymverfügungen nach Radaranzeigen	6	X		
17	Zentrale Abfertigung von Anonymverfügungen	7		X	
19	Zentrale Abfertigung von Strafverfügungen	8		X	
19	Elektronische Signatur für Strafverfügungen und Straferkenntnisse	9	X		
8	Benchlearning-Prozess zur Steigerung der Erledigungszahlen im Verwaltungsstrafbereich	10			X
24, 26	Zeitliche Vorgaben für Betriebsanlagenverfahren und Einführen eines Prozesscontrolling-Systems	11			X
27	Schaffen von rechtlichen Grundlagen für Delegation der Baurechtskompetenzen an die Bezirkshauptmannschaften	12		X	
27	Forcieren von Baurechtsübertragungen	12		X	
30	Überprüfungen von Betriebsanlagen nach einem Prüfungsplan	13			X
30	Regelmäßige kommissionelle Überprüfung gefährlicher Betriebsanlagen	14			X
34	Einrichten eines zentralen Bürgerbüros	15			X

Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH die folgenden Empfehlungen hervor:

Bezirkshauptmannschaft St. Veit

(1) Ein Rotationsystem bei der Fallzuweisung an die Sachbearbeiter für Verfahren im Bereich Straßenverkehr wäre einzuführen, weil dies ein wichtiges Element einer effizienten internen Kontrolle darstellt. (TZ 2)

Schlussempfehlungen

(2) Unter dem Aspekt der Effizienzsteigerung und Kostenersparnis wäre die zentrale Abfertigung der bisher durch die BH St. Veit manuell abgefertigten Anonymverfügungen zu prüfen. (TZ 7)

(3) Die Ursachen für die geringen Erledigungszahlen je Mitarbeiter wären im Zuge eines Benchlearning-Prozesses zu untersuchen, um noch vorhandene Rationalisierungspotenziale im Personaleinsatz auszuschöpfen sowie die Erledigungszahlen je Mitarbeiter im Verwaltungsstrafbereich zu steigern. (TZ 10)

(4) Da die Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle für Bürger und Unternehmer den Anforderungen an eine moderne Verwaltung entsprach, wäre in der Bezirkshauptmannschaft St. Veit für parteiverkehrtsintensive und oft nachgefragte Leistungen ein zentrales Bürgerbüro mit Zahlungsmöglichkeit einzurichten. (TZ 15)

Land Kärnten

(5) Im Verwaltungsstrafbereich wäre – unter Einbindung der Städte mit eigenem Statut – eine IT-Lösung voranzutreiben, die zu einer möglichst bundesweiten Vereinheitlichung der IT-Applikationen und zum Abbau von Schnittstellen führt. (TZ 3)

(6) Die Implementierung eines standardisierten Einstellungsvorschlags in die Strafenapplikation wäre zügig weiterzuführen. (TZ 5)

(7) Die Einführung einer landesweiten zentralen Abfertigungsmöglichkeit für Strafverfügungen sämtlicher Bezirkshauptmannschaften wäre weiter fortzuführen. (TZ 8)

(8) Es wäre ein landesweites Berichtswesen im Bereich der Verwaltungsstrafverfahren einzurichten und ein Benchlearning zu forcieren. (TZ 10)

(9) Um Analysen der Verfahrenseffizienz und Benchlearning durchführen zu können, wären für Betriebsanlagenverfahren ein landesweites, in das elektronische Aktenverwaltungssystem integriertes kennzahlenbasiertes Prozesscontrolling-System einzuführen und zeitliche Vorgaben für die Dauer eines Betriebsanlagen-genehmigungsverfahrens zu definieren. (TZ 11)

(10) Da die Konzentration mehrerer Verfahren bei einer Behörde geeignet war, zur Steigerung der Effizienz der staatlichen Verwaltung beizutragen und die rasche Erledigung von Verwaltungsverfahren/Genehmigungsverfahren einen wesentlichen Standortfaktor darstellte, wäre auf weitere Übertragungen betriebsanlagenbezo-



gener Bauangelegenheiten hinzuwirken und mittels Verordnung eine Grundlage zu schaffen. (TZ 12)

**Bezirkshauptmannschaft St. Veit
und Land Kärnten**

(11) Es wären Maßnahmen zu ergreifen, um die in einen Prüfungsplan aufzunehmenden gefährlichen Betriebsanlagen zunächst zu erfassen und deren regelmäßige kommissionelle Überprüfung sicherzustellen. (TZ 13)

(12) Die in einem Erlass des Wirtschaftsressorts¹⁵ vorgesehene regelmäßige kommissionelle Überprüfung gefährlicher Betriebsanlagen wäre sicherzustellen. (TZ 14)

Wien, im Mai 2015

Der Präsident:

Dr. Josef Moser

¹⁵ damaliges BMWA